



Erteilung einer Fahrlehr-Erlaubnis

Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehr-Erlaubnis.

Die Fahrlehr-Erlaubnis wird auf Antrag in der Klasse BE und zusätzlich in den Klassen A, CE und DE erteilt.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Hauptwohnsitz in Mainz
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- geistige und körperliche Eignung
- fachliche und pädagogische Eignung
- keine Tatsachen vorliegen, die den/die Antragsteller/in für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen
- mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll
- Besitz seit mindestens 3 Jahren der Fahrerlaubnis Klasse B und, sofern die Fahrerlaubnis zusätzlich für die Klasse A, CE oder DE erteilt werden soll, jeweils auch 2 Jahre die Fahrerlaubnis der Klasse A2, CE oder D
- Ausbildung zum Fahrlehrer innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 7 FahrlG
- bestandene Prüfung nach § 8 FahrlG
- Kenntnisse der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprache
- **Hinweis:** Des zweijährigen Besitzes einer Fahrerlaubnis der Klasse CE oder D bedarf es nicht, wenn der/die Bewerber/in um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder D sechs Monate lang hauptberuflich – als Angehörige/r der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend – Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat.



Der Antrag auf die Fahrlehr-Erlaubnis

- Antragsteller/in, Bewerber/in muss mit Hauptwohnsitz in Mainz gemeldet sein
- Sind alle Voraussetzungen gegeben, kann der schriftliche Antrag gestellt werden

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Antrag auf Erteilung einer Fahrlehr-Erlaubnis
- Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt
- Lebenslauf
- ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung **oder** ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sind
 - Der Nachweis kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden.
 - Soweit der hinreichende Verdacht besteht, dass Mängel der geistigen oder körperlichen Eignung vorliegen könnten, kann das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über die geistige oder körperliche Eignung verlangt werden.
- eine Ablichtung des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins (Sie muss amtlich beglaubigt sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird.)
- ein Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung
- eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrer-Ausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG
- bei der Klasse BE zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG
- ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein darf
- **Hinweis:** Vor Beantragung bei der Meldebehörde, ist bei der Fahrerlaubnisbehörde eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde zu beantragen.



- Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 FahrIG hat die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Kosten des/der Bewerbers/in eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) einzuholen.

Folgende Unterlagen sind nach Abschluss der jeweiligen Ausbildungen nachzureichen:

- eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrer-Ausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung
- bei der Klasse BE eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung

Fahrlehrerausbildung

Die Fahrlehrerausbildung muss dem/der Bewerber/in um die Fahrlehr-Erlaubnis die fachlichen und pädagogischen Kompetenzen zur Ausbildung von Fahrschülern vermitteln.

Die Ausbildung findet in einer Fahrlehrer-Ausbildungsstätte und zum Erwerb der Fahrlehr-Erlaubnis der Fahrlehr-Erlaubnisklasse BE zusätzlich in einer Ausbildungsfahrschule statt. Sie endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen eines einzelnen Prüfungsteils der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG.

Die Dauer der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 FahrIG bezeichneten Ausbildung beträgt für Bewerber

1. für die Fahrlehr-Erlaubnis der Fahrlehr-Erlaubnisklasse **BE** mindestens zwölf Monate
2. für die Fahrlehr-Erlaubnis der Fahrlehr-Erlaubnisklasse **A** zusätzlich zu der Ausbildung nach Nummer 1 mindestens einen Monat
3. für die Fahrlehr-Erlaubnis der Fahrlehr-Erlaubnisklasse **CE** oder **DE** zusätzlich zu der Ausbildung nach Nummer 1 mindestens zwei Monate

Besitzt der/die Bewerber/in

1. für die Fahrlehr-Erlaubnis der Fahrlehr-Erlaubnisklasse DE die Fahrlehr-Erlaubnis der Fahrlehr-Erlaubnisklasse CE
2. für die Fahrlehr-Erlaubnis der Fahrlehr-Erlaubnisklasse CE die Fahrlehr-Erlaubnis der Fahrlehr-Erlaubnisklasse DE

so verkürzt sich die jeweilige Ausbildungsdauer nach Satz 1 Nummer 3 um einen Monat.



Fahrlehrerprüfung

Der/Die Bewerber/in für die Fahrlehr-Erlaubnis muss durch die Fahrlehrerprüfung den Nachweis erbringen, dass er/sie über die fachliche und pädagogische Kompetenz zur Ausbildung von Fahrschülern verfügt.

Die Prüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie für die Fahrlehr-Erlaubnis-Klasse BE aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.

Anwärterbefugnis

Bewerbern für die Fahrlehr-Erlaubnis der Klasse BE (Fahrlehreranwärter/in) wird nach mindestens achtmonatiger Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrer-Ausbildungsstätte zum Zwecke der weiteren Ausbildung nach § 7 FahrlG und der Prüfung nach § 8 FahrlG, soweit diese sich auf die Lehrproben im theoretischen und fahr-praktischen Unterricht erstreckt, eine Anwärterbefugnis erteilt, wenn die fahr-praktische Prüfung und die Fachkundeprüfung jeweils mit Erfolg abgelegt wurden. Im Übrigen sind die §§ 1 bis 8 und 11 bis 14 FahrlG mit den nachstehenden Maßgaben entsprechend anzuwenden. Die Erteilungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 9 und § 7 Abs. 3 FahrlG brauchen nicht erfüllt zu sein. Die Anwärterbefugnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie erlischt

1. mit Erteilung der Fahrlehr-Erlaubnis
2. nach dreimaliger erfolgloser Lehrprobe im theoretischen oder im fahrpraktischen Unterricht (§ 8 Abs. 2 FahrlG) oder
3. durch Ablauf der Frist.

Von der Anwärterbefugnis darf nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers im Sinne des § 16 FahrlG Gebrauch gemacht werden.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Verkehrsüberwachungsamt, Verkehrsabteilung, Fahrerlaubnisbehörde
Elly-Beinhorn-Straße 16
55129 Mainz
Telefon: 06131 12-2424 oder Behördennummer: 115
Telefax: 06131 12-2511
E-Mail: personenbefoerderung-fahrschulwesen@stadt.mainz.de
www.mainz.de